

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937**

15 (1.8.1937)

# Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuer-  
wehrverbandes, der badischen Kreis-Feuer-  
wehrverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl.  
Zustellgebühr RM. 1.20. Postfachkonto Karlsruhe 141 37.

Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei,  
Baden-Baden, Stephanienstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141,  
Fernruf 3821, Postfachkonto Karlsruhe 345 64.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif.  
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband  
Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg,  
Hauptstraße 73, Fernruf 5092.  
Geschäftsstelle: Heidelberg, Replerstraße 19.

Bank-Konten:  
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214  
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4729.

Nummer 15

Baden-Baden, 1. August 1937

58. Jahrgang

## Badischer Landesfeuerwehr-Verband

### Bekanntmachungen!

Der Minister des Innern Karlsruhe, den 5. Juli 1937  
Nr. 54013

Badischer Landesfeuerwehrverband hier: Feuerwehrführer  
Gem. RdErl. d. RStSachdDPol. im RdMz. vom 12.  
Mai 1937 — D — BuR II 2196/37 (RWBliB. S. 763) be-  
auftragt ich mit Wirkung vom 1. Juli 1937 mit der kommis-  
sarisches Führung des IV. Kreises (Freiburg) des Bad.  
Landesfeuerwehrverbandes den am 12. Mai 1887 in Ger-  
bertingen geborenen Josef Eberhard, wohnhaft in Frei-  
burg i. Br., Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Freiburg.

II. Nachricht hiervon an den Bad. Landesfeuerwehrver-  
band Heidelberg mit der Bitte, die anliegende Ausfertigung  
dem Kreisfeuerwehrführer Eberhard auszuhändigen.

Die weitere Bekanntgabe wird dorthin überlassen.

In Vertretung: gez. Dr. Bader

Heidelberg, den 19. Juli 1937.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekannt gemacht, mit  
dem Anfügen, daß die feierliche Verpflichtung des Kreis-  
feuerwehrführers Eberhard am 10. Juli k. Js. stattgefun-  
den hat, desgleichen die seines Stellvertreters Hauptbrand-  
meister Deng in Neustadt.

Badischer Landesfeuerwehrverband

Der Präsident: Müller

Der Minister des Innern Karlsruhe, den 20. August 1936  
Nr. 77597

### Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehren an kirchlichen Festen

Die Teilnahme an kirchlichen Feiern ist private An-  
gelegenheit des einzelnen Konfessionsangehörigen. Eine  
geschlossene Beteiligung einer Feuerwehr in Uniform ent-  
spricht nicht dem Charakter einer solchen Feier, da es sich bei  
der Feuerwehr um eine weltliche Vereinigung handelt.  
Selbstverständlich bleibt es jedem Mitglied einer Feuerwehr  
unbenommen, an den kirchlichen Feiern seiner Kirche teil-  
zunehmen. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß die  
Feuerwehren geschlossen in Uniform an den na-  
tionalen Feiern teilnehmen, da die Feuerwehren we-  
sentliche Organe des Staatsganzen sind.

Im Auftrag: Dr. Keller.

Beglaubigt gez. Brunwald, Kanzleioberssekretär.

An den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes,  
Herrn Branddirektor Müller, Heidelberg.

Heidelberg, 18. Juli 1937

### Beisatz

Vorstehender Erlaß wird hiermit erneut in Erinnerung  
gebracht.

Badischer Landesfeuerwehrverband

Der Präsident: Müller

Branddirektor

### Einsparung von Papier.

RdErl. d. RuPrMdz. v. 3. 7. 1937 — J 845/5197.

Nachstehender RdErl. d. RuPrWidM. v. 18. 6. 1937 zur  
Kenntnis und sorgfältigen Beachtung der gegebenen Rich-  
linien.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Ge-  
meindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An den Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister  
durch Abdruck. — RWBlB. S. 1109.

### Anlage

Der Reichs- und Preussische  
Wirtschaftsminister.  
II R 17367/37

Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Ver-  
wendungszwecke macht sparsamste Verwendung allen Pa-  
pieres zur Pflicht. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des  
RdMdz. v. 19. 3. 1931 — Nr. I B 5137/13. 3. (nicht veröffentl.)  
(vgl. für Preußen den RdErl. der Preuss. Staatsregierung  
v. 10. 1. 1926, betr. Vorschriften für die Lieferung von Pa-  
pier an preuss. Staatsbehörden — A 7528/25, PrBesBl.  
Nr. 4 v. 2. 2. 1926) möchte ich daher im Einvernehmen mit  
dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe  
Rohstoffverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders  
hinweisen:

a) für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine  
hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden,  
als unbedingt erforderlich ist. Für sämtliche losen und ge-  
hefteten Vordrucke, Karteikarten und Vorschriften ist holz-  
haltiges Papier an Stelle von holzfreiem Papier zu ver-  
wenden. Für Schreibmaschinen-Durchschläge sollen nur Pa-  
piere benutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro qm.

b) Grundsätzlich sollen nur Papiere im Normformat ver-  
wendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und  
420 mm (Din A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen.  
Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das  
Format Din A 5 zu verwenden.

c) Vervielfältigungen und Umdrucke sind ein- oder ein-  
einhalbzeilig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso  
ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu  
vermeiden. Die Randbreite darf nur 2 cm betragen. Für  
wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine neuen Bo-  
gen begonnen werden.

d) Im innerdienstlichen Betriebe oder beim Verkehr der  
Dienststellen untereinander ist durch zweiseitiges Beschrei-  
ben der Bogen, insbesondere bei Entwürfen, ferner durch  
Wiederverwendung von großen und starken Bruchumschlägen  
und Ruhbarmachung überzähliger, einseitig bedruckter  
Formularblätter als Konzept- oder Notizbogen auf Pa-  
piereinsparung Bedacht zu nehmen. Die Weiterreichung von  
Schriftstücken ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden  
Vermerk auf der Urschrift vorzunehmen.

### Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen

RdErl. d. RuPrMdz. v. 4. 7. 1937 — II S 6400/2000

i) Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen  
Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und  
Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volks-

genossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Räten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

(5) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unächliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.

(6) Ich erwarte daher von der Beamenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— *MMBlB.* S. 1100.

#### Verbot des Mitführens von Vereinsfahnen beim Auftreten in Pol.-Uniform.

*AbErl. d. RZSSuChdDtPol. im RMdZ. v. 9. 7. 1937*  
— *D-Ado P (1a) Nr. 77/37.*

An Verfolg des *AbErl. v. 21. 3. 1935 (MMBlB. S. 517)*, der das Anlegen von Vereinsfahnen zur Pol.-Uniform untersagt, wird auch das Mitführen von Vereinsfahnen und -bannern beim Auftreten in Pol.-Uniform verboten.

An alle Pol.-Behörden (ohne Kripo). — *MMBlB.* S. 1135

#### Werk „Dr. Wilhelm Fric und sein Ministerium“.

Im Zentralverlag von Franz Eher Nachf., München-Berlin, ist anlässlich des 60. Geburtstages des Herrn Reichsministers Dr. Fric ein Werk „Dr. Wilhelm Fric und sein Ministerium“ erschienen, das von dem Staatssekretär im *RuPrMdZ.* Hans P. Jundner herausgegeben ist.

Das Werk enthält Beiträge der hauptsächlichsten Mitarbeiter des Reichsministers Dr. Fric, u. a. auch des *RZSSuChdDtPol.* Heinrich Himmler. Sämtliche Abteilungsleiter des *RuPrMdZ.* haben wertvolles Material für dieses Buch geliefert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Werk für alle kommunalen Behörden von besonderem Interesse ist. Aus diesem Grund wird seine Beschaffung für den Gebrauch der kommunalen Verwaltungen und ihrer Büchereien nachdrücklich empfohlen.

— *RuPrMdZ. Va I 514/37.* — *MMBlB.* 1937 S. 1111.

#### Bekleidungsordnung

für die anerkannten Berufs- u. Freiwilligen Feuerwehren.

*AbErl. d. RZSSuChdDtPol. im RMdZ. v. 15. 7. 1937* — *D-Ado W 1. 134 Nr. 2/37.*

Zur Behebung von Zweifelsfragen über die Auslegung des *AbErl. v. 20. 5. 1937 (MMBlB. S. 792)* bestimme ich folgendes:

Die Mitglieder der anerkannten Feuerwehren vom Oberbrandmeister abwärts führen auf dem linken Oberarmel der Rockbluse über dem Pol.-Hohheitsabzeichen in gleicher Ausführung den Namen der zuständigen Heimatgemeinde.

An alle Pol.-Behörden. — *MMBlB.* S. 1172.

#### Feuer- und Feuerlösch-Polizei. Luftschutz Verdunkelungsmaßnahmen

*AbErl. d. RZSSuChdDtPol. im RMdZ. v. 11. 6. 1937*  
— *D-Ado D (2) 26 Nr. 122/37*

Nachstehendes *AbSchr. d. RMdZuDbdZ.* <sup>1)</sup> wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt. Ich erwache für weitgehende Verbreitung zu sorgen.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— *MMBlB.* S. 967.  
— *BaBl.* S. 780.

#### Anlage

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und  
Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Berlin, den 4. 5. 1937.  
*RZ 5 a 9053/37*

(1) Für die Durchführung von Verdunkelungsmaßnahmen sind, soweit es sich um die Abblendung der Lichtaustrittsöffnungen von Gebäuden (Fenster, Türen, Oberlichter

<sup>1)</sup> Den Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren durch Ueberdruckrunderlaß des *RMdZ.* vom 24. 5. 1937 *Nr. 36 614* bereits bekanntgegeben.

u. dgl.) handelt, bisher zum überwiegenden Teil Gewebe (Verdunkelungsvorhänge) verwendet worden. Durch die augenblicklich schwierige Lage in der Versorgung mit Spinnstoffen aller Art kann der große Bedarf an Geweben zur Herstellung von Verdunkelungsmitteln zur Zeit nicht gedeckt werden. Es ist daher notwendig, andere Verdunkelungsmittel in erhöhtem Umfange zur Anwendung zu bringen, die den aus Spinnstoffen hergestellten Verdunkelungsmitteln gleichwertig sind. Die verfügbaren Mengen an Geweben für Verdunkelungszwecke dürfen fernerhin nur für solche Fälle verwendet werden, in denen auf andere Weise wirksame und dauerhafte Verdunkelungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

(2) Unter Berücksichtigung der Spinnstoffverknappung sind für zweckmäßige und dauerhafte Verdunkelungsmaßnahmen in Gebäuden u. a. folgende Mittel geeignet:

1. (1) In Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden benötigt wird (Flure, Treppenhäuser, Umkleieräume, Lagerräume, Garagen, Aborte und Nebenräume ähnlicher Art), ist zweckmäßig die Verwendung von Verdunkelungsvorrichtungen an den Lichtaustrittsöffnungen (Fenster, Türen usw.) möglichst überhaupt zu vermeiden und durch Abblendemaßnahmen an der Innenbeleuchtung zu ersetzen.

(2) Dabei muß die Helligkeit der Innenbeleuchtung so weit eingeschränkt werden (Abblenden oder Abschirmen der Lichtquellen), daß keine Lichterscheinungen, die aus der Luft wahrgenommen werden können, aus diesen Räumen ins Freie dringen.

(3) Das Einschränken der Helligkeit von Lichtquellen kann erreicht werden durch:

Spannungsminderung,

Auswechseln der Glühlampen und Glühkörper höherer Lichtleistungen gegen solche geringer Leistung, Verwendung von lichtstuckenden Abblendmitteln an den Lichtquellen, z. B. Filter aus engmaschigen Drahtnetzen, feingelochten Blechsieben, FarbfILTER usw.

(4) Zweckentsprechende Vorrichtungen zum Abblenden von Innenleuchten und elektrischen Glühbirnen in Innenleuchten sind nach § 8 des Luftschutzes <sup>1)</sup> zum Vertrieb genehmigt und bereits im Handel erhältlich.

II. (1) In Räumen mit starkem Lichtbedarf, z. B. in Räumen von Bürogebäuden, Kasernen, Wohngebäuden, Krankenhäusern, Schulen und dergleichen, müssen andere als die unter I. genannten Maßnahmen durchgeführt werden, da in diesen Räumen im allgemeinen auf ein Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen nicht verzichtet werden kann. Die Verwendung von Verdunkelungsmitteln aus Geweben ist in solchen Fällen jedoch nicht notwendig, wenn nicht die Fenster im ganzen, sondern nur die einzelnen Fensterflügel abgeblendet werden.

(2) Der Mehraufwand an Zeit für das allabendliche Anbringen der hierfür in Betracht kommenden Verdunkelungsvorrichtungen ist unwesentlich, da das Abblenden der Innenräume nach Aufruf des Luftschutzes täglich bei Einbruch der Dunkelheit ohne besondere Anordnung durchzuführen ist und nicht schlagartig zu erfolgen braucht.

(3) Für diese Zwecke eignen sich:

a) Papptafeln (z. B. Maschinenlederplatte, Maschinenpappe und dgl.),

b) Verdunkelungspapiere,

c) Tafeln aus Kunststoffen, z. B. Hartpapierplatten.

(4) Zu a). Papptafeln sind 1 bis 1½ mm dick zu wählen. Tafeln größerer Dike haben sich nicht bewährt, da sie sich leicht werfen und dann am Fensterflügel nicht dicht anliegen. Die Papptafeln sind so zu schneiden, daß sie in einer Breite von mindestens 1½ cm auf dem Rahmen des Fensterflügels aufliegen. Zum Schutz gegen Einreißen sind die Kanten der Tafeln mit widerstandsfähigen Stoffen, z. B. Kaliko, einzufassen. Die Anbringung erfolgt in der Weise, daß ein 50 mm breiter Streifen (Kaliko oder dgl.) um die Kanten der Tafeln fest herumgeklebt wird. Die Tafeln werden an zwei kleine Rundkopfschrauben angehängt und durch Federklammern allseitig zum festen Anliegen gebracht. Zum Anhängen sind die Tafeln an den oberen Ecken mit 2 einfachen Schusterösen zu versehen, nachdem die Löcher hierfür mit einer Lochzange oder einem Lochbohrer vorgelocht worden sind. Der Abstand der Lochmitte von der Kante der Tafeln ist mit mindestens 10 mm zu bemessen. Die Federklammern werden mit Stiften am Fensterflügel befestigt und gegebenenfalls in der Farbe des Fensters überstrichen.

(5) Um das Einschlagen der zum Anhängen der Tafeln benötigten Rundkopfschrauben zu ermöglichen, ist beim Zuschneiden der Tafeln auf die an jedem Fenster vorhandenen Beschlagteile (Scheinecken) Bedacht zu nehmen.

(6) Das Anbringen der Tafeln am Fensterflügel nur durch Anhängen an 2 oder mehreren Stellen ist nicht zu empfehlen, da auf diese Weise ein dichtes Anliegen der Tafeln nicht erreicht wird und die Gefahr besteht, daß die Deisen bei häufigem Gebrauch und unvorsichtiger Behandlung leicht ausgerissen werden können.

(7) Zu beachten ist, daß die Tafeln an den Fenstergriffen nur soweit notwendig ausgeschnitten werden.

(8) Zu b). An Stelle von Pappe kann auch starkes Verdunklungspapier, dessen Vertrieb nach § 8 des Luftschutzes<sup>1)</sup> genehmigt ist, verwendet werden.

(9) Der Kantenschutz gegen Einreißen und die Befestigungsart erfolgt in gleicher Weise wie bei a).

(10) Zu c). An Stelle der unter a) und b) genannten Mittel können auch Tafeln aus Kunststoffen, z. B. Hartpapierplatten, verwendet werden.

(11) Bei diesen Stoffen ist eine Dicke von 0,5 mm ausreichend. Ein Kantenschutz gegen Einreißen und die Anordnung von Schusterlöchern erübrigt sich. Die zum Aufhängen dieser Tafeln am oberen Rand benötigten Löcher werden zweckmäßig gebohrt. Die übrige Befestigung ist genau wie bei a) und b).

(12) Bei Doppelfenstern werden diese Tafeln, wenn sie unempfindlich gegen Witterungseinflüsse sind, zweckmäßig auf der Außenseite des inneren Fensterflügels befestigt, da sie auf diese Weise auch einen Schutz der inneren Fenster Scheiben gegen Verformung durch Luftstoß oder dergleichen bieten.

(13) Zu a), b) und c). Der Zuschnitt der Pappen, Verdunklungspapiere und Kunststoffe ist so zu wählen, daß möglichst wenig Verschnitt entsteht. Der Zuschnitt ist daher den vorhandenen Tafelgrößen anzupassen.

(14) Gegebenenfalls können die Abblendtafeln eines Fensterflügels auch aus 2 oder 3 Teilen zusammengesetzt werden. Bei Pappe oder Papier (zu a) und b)) müssen diese Teile durch Zusammenkleben miteinander verbunden werden. Bei Kunststoffen (zu c)), die sich schlecht kleben lassen, können die Teile auch einzeln mit einer Ueberdeckung von etwa 5 cm an den Fensterflügeln angebracht werden.

(15) Die Aufbewahrung der Tafeln kann gesammelt oder in den einzelnen Räumen liegend oder hängend erfolgen. Es empfiehlt sich, die Tafeln zur raschen und richtigen Verteilung mit genauer Kennzeichnung der Räume, Fenster und Fensterflügel zu versehen.

(16) Es wird darauf hingewiesen, daß die vorstehend beschriebenen Verdunklungsmittel nicht behelfsmäßig, sondern bei sachgemäßer Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von hoher Lebensdauer und zweckentsprechender Wirksam-

keit sind. Sie haben außerdem gegenüber vielen anderen Verdunklungsvorrichtungen den Vorteil der Billigkeit.

(17) Die Herstellungskosten zu a), b) und c), bezogen auf eine Fenstergröße von 1,20×2,00 m, betragen etwa

zu a) und b) bei Pappe oder Verdunklungspapier	2,40 bis 2,80 R.M.
zu c) bei Kunststoffen	7,00 R.M.

(18) Die Abblendetafeln werden nach Aufruf des Luftschutzes an den Oberflügeln der Fenster zweckmäßig ständig belassen, da im allgemeinen die Unterflügel zur Beleuchtung der Räume am Tage ausreichen. Auf diese Weise ist ein leichtes und müheloses Abblenden der Fenster möglich.

III. Für industrielle Arbeitsräume mit großen Fensterflächen, in denen die unter II a) bis c) geschilderten Maßnahmen sich nicht anwenden lassen, können, soweit es die Eigenart des Betriebes zuläßt, die Verdunklungsmahnahmen durch Verwendung von Arbeitsplatzleuchten bei Verzicht auf eine allgemeine Raumbelichtung durchgeführt werden. Für die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen ist Voraussetzung, daß keine auffälligen aus der Luft wahrnehmbaren Vickerkeimungen aus den Innenräumen ins Freie dringen.

IV. Außer den unter I bis III geschilderten Maßnahmen können zum Abblenden von Innenräumen, in denen bauliche und betriebliche Gründe die Anwendung von Verdunklungsvorhängen aus Geweben nicht unbedingt notwendig machen, auch andere geeignete und dauerhafte Verdunklungsmittel, z. B. Rollläden, und Klapppläden, lichtundurchlässige Matten usw., verwendet werden.

V. (1) Verdunklungsmittel, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzes<sup>1)</sup> genehmigt ist, können im Bedarfsfalle bei der Reichsanstalt für Luftschutz Berlin SW 29, Friesenstr. 16, erfragt werden.

(2) Hiernach können Verdunklungsmahnahmen in weitgehendem Umfange ohne Verwendung der zur Zeit verknappten Spinnstoffe aller Art durchgeführt werden. Ein Anlaß, die Durchführung der Verdunklungsmahnahmen fernerhin aus Gründen der Spinnstoffverknappung zurückzustellen, besteht daher nicht.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1935 I S. 827.

## Kreisfeuerwehr-Verband X Heidelberg, Sitz Epfenbach

Feuerwehrverband  
des Kreises Heidelberg  
Sitz Epfenbach.

Epfenbach, den 20. Juli 1937.  
Feuerschutzabgabe betr.

Die Möglichkeit zur Erhebung der Feuerschutzabgabe in Baden ergibt sich aus Artikel II § 2a des Badischen Steuerverteilungs-Gesetzes vom 13. 4. 1923 — G. & V. Bl. 1923 Seite 77 — in der Fassung vom 7. 7. 1926, G. & V. Bl. S. 147.

Die Mustersteuerordnungen sind bekannt gemacht im Bad. Staatsanzeiger Nr. 199 vom 28. 8. 1924 und Nr. 195 vom 25. 8. 1925. Dieselbe ist auch veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Gemeinde“ von 1924.

Höhere Sätze, als in der Mustersteuerordnung aufgeführt, dürfen nicht erhoben werden.

**Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten betr.**

Gem. § 2 Abs. 3 der D.G.O. können den Gemeinden durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nicht anders bestimmen.

Die erste Durchführungsverordnung zu § 2 D.G.O. besagt:

### Feuerschutzabgabe bei Stroh- und Rohrdächern

Stroh- und Rohrdächer sind die wohlfeilsten Dachdeckungen für ländliche Gebäude; sie bieten wirksamen Schutz gegen Kälte und Hitze, sind für Regen und Schnee undurchlässig und werden von vielen Landwirten auch aus wirtschaftlichen Gründen bevorzugt, da sie das erforderliche Eindeckungsmaterial aus ihren eigenen landwirtschaftlichen Vertrieben gewinnen. Außerdem kann die Eindeckung durch einen einzigen Mann erfolgen, der kein gelernter Handwerker zu sein braucht. Derartige Dachdeckungen sind aber sehr feuergefährlich, wenn auch die Gefahr durch Behandlung des Eindeckungsmaterials mit neuzeitlichen Feuerschutzmitteln wesentlich herabgesetzt werden kann.

Wärum werden nun aber trotz der Gefahr neuerdings wieder Stroh- und namentlich Rohrdächer hergestellt? Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß man die durch die Einheitsbauordnung vom Jahre 1919 für landwirtschaftliche mit „Reichsdächern“ versehene Bauten erlassenen Feuerschutz-

Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den bisher geltenden Vorschriften weiter. Auf Grund der Ermächtigung des § 40 der ersten Durs.D. bezeichnen die obersten Landesbehörden diejenigen Vorschriften durch Verordnung, die Auftragsangelegenheiten sind (z. B. Polizei, Schulwesen usw.), die bis zu einer späteren reichsrechtlichen Regelung zunächst weiter gelten.

Die Badische Ueberleitungsverordnung zur deutschen Gemeindeordnung vom 8. April 1935 (G. & V. Bl. S. 109) besagt in Art. III § 4 & 7, daß die Ortspolizeiverwaltung — soweit dies bisher der Fall war — bei den Gemeinden verbleibt.

Den Gemeinden bleiben die ihnen dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last.

Die Einnahmen, die sich aus der Verwaltung der Ortspolizei ergeben, fließen in die Gemeindefassen.

Mit kameradschaftl. Gruß

Heil Hitler!

gez. Schumacher  
Kreisfeuerwehrführer.

(Nachdruck verboten.)

bestimmungen für ausreichend erachtet und die gegenwärtigen Bestrebungen zur Heimatpflege immer wieder sehr lebhaft für die Erhaltung und Fortentwicklung der bodenständigen und der Landschaft angepaßten Bauweisen eintritt. „Hierbei wird auch immer wieder die Erhaltung der in ihrer malerischen Schönheit von keiner anderen Bedachung übertroffenen Stroh- und Rethdächer (Rohrdächer) gefordert und darauf hingewiesen, daß ihre Beseitigung die Vernichtung hoher kultureller Ueberlieferung, starker Eigenart und heimatlicher Schönheit bedeuten würde.“ (Baurat Dipl.-Ing. Stohjan-Berlin: „Die Einstellung des Feuerschutztechnikers zu der Frage der Verwendung von Stroh- und Rethdächern“, Vortrag vor der 29. Wissenschaftlichen Tagung des Reichsvereins deutscher Feuerwehr-Ingenieure, Dortmund 1936).

Trotz der Anerkennung der vielfachen Vorzüge der Stroh- und Rethdächer kann Feuerwehr und Feuerschutz-

technik die große Feuergefährlichkeit dieser Dachdeckung nicht außer Acht lassen; denn sie ist unbestritten weit größer als bei jeder anderen Bedachungsart. Es handelt sich nicht nur um die leichte Entzündbarkeit und die Flugfeuergefahr, die bei derartigen Dächern besonders groß ist, sondern auch um weitere Gefahrenquellen. Beim Brande stürzen die brennenden Massen an der Traufe herunter und versperren die Flucht aus den Hauseingängen. Diese Stroh- und Rohrdächer ziehen auch, da sie einen großen Teil des Regenwassers in sich aufnehmen und daselbe nur langsam abfließen lassen, den Blitz an und werden sehr leicht entzündet.

Kosjan erinnert daran, welchen Umfang namentlich die Flugfeuergefahr erreichen kann. In der Nacht vom 29. zum 30. Mai 1927 gerieten in den Ortschaften Niedermarkschacht, Röhne und Schwinde a. d. Elbe über 60 Gebäude in Brand; dieses Großfeuer wurde durch den Sturm besonders gefördert. In der Gemeinde Kirchwälder (Bierlanden) wurden am 2. November 1920 16 mit Stroh gedeckte Wohnhäuser nebst Ställen, Scheunen usw. gänzlich vernichtet. Das Flugfeuer wurde über 500 Meter weit fortgetragen. In dem hamburgischen Landstädtchen Geesthacht wurden am 3. Mai 1928 12 Wohnhäuser und 8 Scheunen nebst Nebengebäuden durch Feuer vernichtet. Das Flugfeuer wurde 300 Meter weit fortgetragen. Bei einem Brande zweier Bauernhäuser in Altenwälder wurde die glühende Flugasche in dem 3 Kilometer entfernten gelegenen Hamburger Petroleumhafen bemerkt; hier hätten leicht Explosionen von ungeheurem Ausmaß entstehen können. Am 4. April 1936 entstand in dem Schwarzwalddorf Tanau ein Brand, der infolge der weichen Bedachungen sehr schnell eine große Ausdehnung annahm. Innerhalb einer Stunde stand der ganze Ort in Flammen, und von 20 Anwesen blieben nur 4 erhalten.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen; sie zeigen bereits, daß die nach der Einheitsbauordnung zu beachtenden Schutzmaßnahmen eine verhältnismäßig geringe Sicherheit gewähren. Weichdächer sind nur in Gebieten der offenen Bauweise und nur für landwirtschaftliche Bauten bei Inneneinrichtung bestimmter Mindestabstände zugelassen. Weichgedeckte Gebäude müssen von den Nachbargrenzen, aber auch von anderen Gebäuden desselben Grundstückes mindestens 15 Meter entfernt sein, von Gebäuden mit Bedachungen der gleichen Art und Eisenbahnen aber mindestens 25 Meter. Im Gebiete der Bauordnung für das platte Land sind aber geringere Abstände zulässig: Von den Nachbargrenzen 15 Meter, von anderen weichgedeckten Gebäuden 10 Meter, von hartgedeckten Gebäuden mit unbestehbaren Schornsteinen (russischen Rauchrohren) 10 Meter und von hartgedeckten Gebäuden ohne Feuerstätten bzw. mit bestehbaren leicht zu reinigenden Schornsteinen 5 Meter. Daß diese Abstände nicht ausreichen um die mit dem Flugfeuer verbundene Gefahr auszuschalten, haben die angeführten Beispiele aufs deutlichste gezeigt.

In den letzten Jahrzehnten wurde in den Bau- und Feuerwehrzeitungen häufig das Gernendach behandelt, so benannt nach dem Mecklenburger Landwirt Gernend. Dieser tränkte die Strohplatten mit einem dünnflüssigen Brei aus Lehm, Gips und Ammoniakwasser. Tatsächlich haben sich diese Dächer bei verschiedenen Versuchen als nahezu unempfindlich gegen Flugfeuer erwiesen. In den Versuchsberichten wird aber betont, daß die Wetterbeständigkeit der Imprägnierung nicht gewährleistet sei, und da im Laufe der Jahre das Imprägnierungsmittel vom Regen ausgewaschen werde, so sei der Schutz auf die Dauer unzulänglich. Das Dach biete dann dem Feuer vermehrte Angriffsmöglichkeiten. Während aber beim Brande gewöhnlicher Stroh- und Rohrdächer schon nach wenigen Minuten brennende Teile des Dachbelages bündelweise durch die Luft fliegen und so das Feuer auf Nachbardächer übertragen, hat man derartige Erscheinungen bei Gernenddächern noch nicht beobachtet.

Die Strohplatten rutschen zwar vom Dache ab, bewahren aber ihren Zusammenhalt und werden nicht vom Winde fortgetragen. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit derartiger Dächer gehen jedoch weit auseinander; sie haben ihre Anhänger bei Bränden vielfach enttäuscht.

Es sind dann noch weitere Feuerlöschmittel für Stroh- und Reihdächer in Vorschlag gebracht worden; so hat z. B. das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem Brandversuche mit dem Feuerlöschmittel „Nie-Stroh-Brand“ durchgeführt. Hierbei wurde eine gewisse Schutzwirkung gegen Flugfeuer und gegen schnelles Weiterbrennen des in Brand geratenen Daches festgestellt. Auf Grund der Versuche wurde anerkannt, daß dieses Feuerlöschmittel brauchbar sei und Rohr- und Strohbedachungen auf die Dauer von 2 Jahren gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend schütze.

Die größere Feuergefährlichkeit des Weichdaches gegenüber dem Hordach findet natürlich ihren Ausdruck in den höheren Beiträgen für die Feuerversicherung. Die Versicherer sind größtenteils entschiedene Gegner der Stroh- und Reihdächer. Schon in Rücksicht auf die unberechenbaren Folgen, die ein kleiner Brand infolge des Flugfeuers hervorzurufen vermag. Es dürfte interessieren, daß, nach einem Bericht des Direktors Dipl.-Ing. Beenken vor der wissenschaftlichen Tagung der Feuerwehr-Ingenieure, König Friedrich Wilhelm I. schon in einem Edikt vom 28. November 1718, dem ersten Gründungsjahr der Preussischen Feuerlöschgesellschaft u. a. folgendes anordnete: „Was die Städte betrifft, so werden die Steuerärzte, Commissarii und Magistrate hiermit auf die wegen Sicherheit der Städte und Abwendung der Feuers-Gefahr ergangene Verordnungen von Abschaffung der Scheunen aus den Städten auch Abreißung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer verwiesen“. Hieraus ergibt sich, daß schon vor dem Jahre 1718 von maßgeblichen Behörden die Beseitigung der Stroh- und Rohrdächer verlangt wurde. In der Geschichte der Pommerschen Feuerlöschgesellschaft, die vor einigen Jahren vom Generaldirektor Dr. Brunn zusammengestellt wurde, wird ausführlich dargestellt, wie sich die pommerschen Behörden Jahrzehnte hindurch bemüht haben, die Weichdächer aus den Städten und geschlossenen Siedlungen zu entfernen. Es gelang aber nicht, das Ziel vollständig zu erreichen, weil die Geldmittel fehlten und die nötigen Ziegel zur Umdeckung nicht beschafft werden konnten. Selbst Polizeirequisitionen gegen rentenlose Hausbesitzer blieben erfolglos. Nach einer Feuerordnung der Stadt Köpenick vom Jahre 1802 wurden Handwerker, die an einer geschwängerten Bedachung gearbeitet und Magistratsbeamte, die dieses zugelassen haben, mit einer Geldstrafe von je 20 Talern belegt. Bis in die heutige Zeit werden von den Feuerversicherungsanstalten bei Beseitigung eines feuergefährlichen Strohdaches den Versicherungsnehmern Umdeckungsbeiträge gewährt. Da aber, wie Direktor Beenken hervorhebt, solche Beiträge nur gegeben werden, wenn es sich um die Beseitigung schlechter, unansehnlicher und für die Nachbarschaft besonders gefährlicher Weichdächer handelt, werden die Stroh- und Rohrdächer noch lange nicht verschwinden. Außerdem sind die Feuerlöschgesellschaften bemüht, künstlerisch wertvolle Strohdächer zu erhalten. Der Streit der Meinungen, der nun schon mehrere Jahrhunderte andauert, wird wahrscheinlich erst dann beendet sein, wenn es der Technik gelingt, unentzündliche Strohdächer mit wohlfeilen Mitteln herzustellen. Dieses ist weit eher zu erwarten als ein Nachgeben der zahlreichen Anhänger des reizvollen Strohdaches. Sie gleichen den Bürgern jener Städte, die immer wieder ihre Wohnhäuser auf vulkanischem Boden errichten, obwohl sie von der Naturgewalt immer wieder vernichtet wurden. So groß ist die Sehnsucht des menschlichen Herzens nach der Schönheit der Landschaft, daß sie immer wieder die Gefahren vergißt oder sie aus Liebe zur heimatlichen Scholle trotz alledem in den Kauf nimmt.

## Ueber den Einbau von Feuerlösch-Kreiselpumpen in Kraftfahrzeuge

Von Dipl.-Ing. H. Brunswig-Gaggenau (Baden) \*)

### 1. Allgemeines

Das Feuerwehr-Kraftfahrzeug hat als Angriffsfahrzeug drei Hauptaufgaben zu erfüllen, deren sichere, schnelle und zweckmäßige Lösung bestimmend für seinen taktischen Wert ist:

1. Schnelle und sichere Beförderung einer Lösch-Mannschaft, die zahlenmäßig in der Lage ist, ein Rettungsmannöver durchzuführen und einen Löschangriff vorzutragen.
2. Vereithaltung eines Raumes für Lösch- und Rettungsgeräte, deren Umfang der Besatzungsstärke und den üblichen Brandfällen angepaßt sein muß.
3. Vereithaltung einer Kraftquelle, die nicht nur zum Antrieb des Fahrzeuges selbst, sondern auch zum Betrieb

\*) Annahmen und Zeichnung: Verfasser (6), Werkbild (8).

von Lösch- und Rettungsmaschinen (Feuerlöschpumpen, mechanische Drehleitern) eingesetzt werden kann.

Die deutschen Feuerwehrnormen haben das Ziel, der deutschen Feuerwehr ein einheitliches Nützzeug zu schaffen und damit zur Hebung der Schlagfertigkeit und zur Stärkung des Einzelnen beizutragen. (Mittlg. feuerwehrentechn. Normenstelle September-Oktober 1936) und die Vorschriften für die Herstellung und Abnahme von Kraftfahrsprihen DIN FEN 520 bzw. Kraftfahr-drehleitern DIN FEN 550 zeigen vielleicht am eindringlichsten den Weg, der zur Lösung der gestellten Aufgaben gegangen wurde (vgl. Schrifttum [3]).

Es ist sicher reizvoll, aus der großen Zahl von Fragen, die bei der Schaffung von Feuerwehrangriffsfahrzeugen gestellt werden können, eine Gruppe auszuwählen und zu untersuchen. Es soll daher im Folgenden eine zusammenhän-

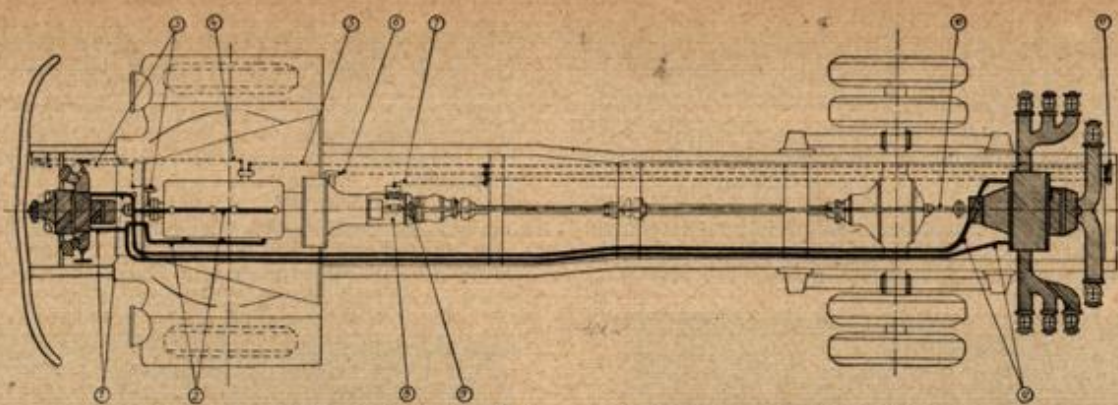


Abb. 1. Schaubild der üblichen Einbaumöglichkeiten von Feuerlöschpumpen.

1) Kühlwasserleitung zur Vorbaupumpe, (2) Kühlwasserleitung zum Motor, (3) Kupplungsgestänge zur Vorbaupumpe, (4) Gestänge zur Leistungseinstellung des Motors, (5) desgl. bei Einbau der Pumpe am Rahmenende, (6) Schaltgestänge zur Motorkupplung, (7) Schaltung zum Nebenantrieb, (8) Fahrzeuggetriebe mit Nebenantrieb, (9) und (10) Gelenkwelle vom Nebenantrieb zur Pumpe, (11) Schaltbock zur Pumpenbedienung (12) Kühlwasserleitung zur Pumpe.

gende Darstellung der lösch- und maschinentechnischen Gesichtspunkte beim Einbau von Feuerlöschfreiselpumpen in Kraftfahrzeuge gegeben werden, um damit auch zugleich eine Entscheidung bei der Planung neuer Fahrzeuge zu erleichtern.

Eine Betrachtung der in den letzten 4 Jahren zur Lieferung gekommenen neuen Feuerwehrfahrzeuge mit Feuerlöschfreiselpumpen läßt erkennen, daß bei Fahrzeugstellen mit mehr als 4000 kg Rahmentragfähigkeit ein Verhältnis von 1:4 zwischen „vorn“ und „hinten“ eingebauten Feuerlöschpumpen besteht, d. h., daß auf eine Vorbaupumpe im allgemeinen vier am Rahmenende eingebaute Pumpen fallen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Vorbaupumpe bei Fahrzeugstellen dieser Größenordnung häufig dann gewählt wurde, wenn am Rahmenende schon eine für andere Zwecke bestimmte Kraftabnahme (Drehleiter, Kran, Generator) vorgeesehen war.

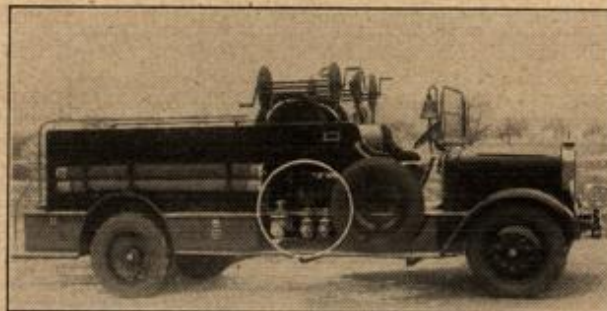


Abb. 2. Kraftfahrerspritze mit Feuerlöschpumpe hinter dem Fahrersitz (Auslandslieferung).

Bei Fahrzeugstellen unter 4000 kg Rahmentragfähigkeit ist das Verhältnis umgekehrt etwa 4:1, d. h. auf vier vor dem Kühler angeordnete Pumpen fällt eine Pumpe am Rahmenende. Diese Zahlen zeigen schon, daß nicht allein löschtechnische Erwägungen wichtig für den Einbau von Pumpen sein können, sondern daß auch maschinentechnische Erwägungen einen Einfluß ausüben dürfen und ihre nähere Erläuterung daher notwendig ist.

### 2. Löschtechnische Gesichtspunkte

Entsprechend dem Zweck des Fahrzeuges sollten die löschtechnischen Gesichtspunkte im Allgemeinen im Vordergrund aller Erwägungen über den Pumpeneinbau stehen und dadurch bestimmend für die maschinentechnische Ausführung sein. Es sei daher von diesen Forderungen kurz hervorgehoben:

1. Die Pumpe soll übersichtlich und zugänglich eingebaut werden, da ihre Betriebsbereitschaft auch nachts bei Bedienung durch nicht immer fachkundige Mannschaften gewährleistet sein muß.
2. Die Sauganschlüsse und Absperrschieber sowohl auf der Saugseite als auch auf der Druckseite müssen jederzeit ohne Behinderung zugänglich sein.
3. Die Schlauchanschlüsse sollen so liegen, daß durch die abgehenden Leitungen eine möglichst geringe Verkehrsbehinderung eintritt und weiter eine zweckmäßige Verbindung zwischen Saugstelle-Pumpe und Pumpe-Strahlrohr bzw. Brandstelle möglich ist. Besonders trifft dies auf die Sauganschlüsse zu, da wegen des Gewichtes und der verhältnismäßig starren Ausführung der Saugschläuche eine möglichst einfache Leitungsverlegung erstrebt werden muß.
4. Die Feuerlöschpumpe muß in irgendeiner Form vor allem gegen den Einfluß von Kälte und Wetter geschützt sein.
5. Die Pumpe muß bei größeren Betriebsstörungen ein-

fach und schnell ausgebaut werden können, d. h. für diese Arbeit ist die Verwendung von Spezialwerkzeugen auszuschließen.

6. Die Pumpe darf durch ihre äußeren Abmessungen und die Art des Einbaues die Mitführung von Lösch- und Rettungsgeräten nicht wesentlich beschränken.

### 3. Maschinentechnische Gesichtspunkte

Gegenüber der Normalausführung des Nutzkraftwagen-Fahrgestells ist an zusätzlichen Maschinenteilen und baulichen Änderungen Folgendes notwendig (vgl. Abb. 1):

- a) Bei Pumpeneinbau am Rahmenende:
  - Zentraler Nebenantrieb am Fahrzeuggetriebe.
  - Übertragungswelle zur Pumpe einschließlich Lagerung.
  - Anschlüsse am Kühlwassermantel des Motors zur Rückführung des Kühlwassers im Wassermantel der Feuerlöschpumpe bzw. zu deren Heizung.
  - Änderung der Kupplungsbetätigung, da ein Einschalten des Nebentriebes nur nach Auslösung der Fahrzeugkupplung möglich ist und dieser Schaltvorgang von der Einbaustelle der Pumpe, also am Rahmenende ausgeführt werden muß.
  - Änderung der Regulierungsgestänge für die Brennstoffzufuhr, d. h. bei Otto-Motoren der Drosselklappe des Vergasers und bei Diesel-Motoren der Einspritzpumpe. Einziehen eines zusätzlichen Querträgers zur Lagerung der Feuerlöschpumpe, da diese in den handelsüblichen Ausführungen mit Drei-Punkt-Lagerung vorgeesehen wird.
- b) Bei Einbau der Pumpe vor dem Kühler:
  - Verlängerung und Verstärkung des Fahrzeugrahmens nach vorn.
  - Ausschneiden des Kühlers, da der übliche Kühlerdurchbruch für die Andrehkurbel nicht ausreichend ist.
  - Anschlußmöglichkeit am Kühlwassermantel des Motors (wie bei Pumpeneinbau am Rahmenende).
  - Anschlußmöglichkeit an der Motorkurbelwelle, d. h. Änderung der üblichen Andrehklaue, um eine sichere Kraftübertragung vom Motor zur Pumpe zu gewährleisten und zugleich auch eine entsprechende Schaltmöglichkeit vorzusehen.
  - Änderung des Gestänges der Brennstoffregulierung (in gleicher Weise wie bei Einbau am Rahmenende).

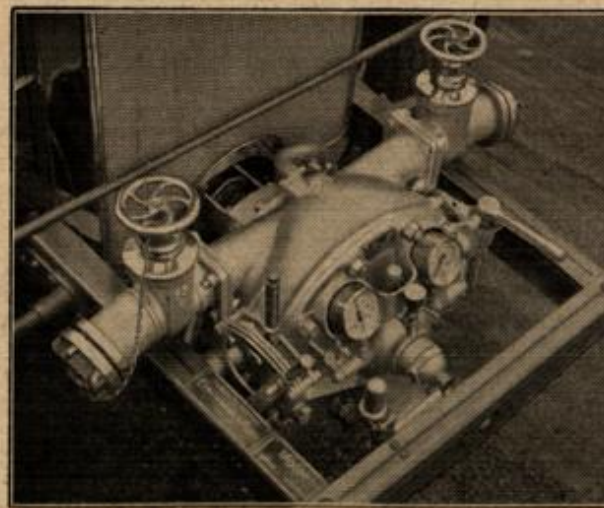


Abb. 3. Vorbau-Feuerlöschpumpe 1500 l/min — 80 m Bauart Magirus

In der Preisbildung ist ein Einbau am Rahmenende etwa 35% teurer, als bei Anordnung vor dem Kühler (Nebenantrieb, mehrfach gelagerte Antriebswelle, längere Kühlwasserleitungen und Gestänge).

Der Gewichtsunterschied zwischen beiden Ausführungen beträgt durchschnittlich etwa 60 kg, d. h. bei Pumpeneinbau am Rahmenende ist durch Nebenantrieb und Übertragungswelle mit einer Erhöhung des Gesamtgewichtes um 60 kg gegenüber Einbau vor dem Kühler zu rechnen.

Die Arbeitszeit für beide Einbauarten ist annähernd gleich, unter der Voraussetzung, daß der Nebenan-



Abb. 4. Vorbau-Feuerlöschpumpen an den Fahrzeugen der Feuerlöschpolizei Dresden, Bauart Amag-Hilpert.

trieb und die Übertragungswelle einbaufertig angeliefert werden.

Für den Techniker bietet also die Lösung der Pumpeneinbaufrage zwar keine Schwierigkeiten, aber das „Für und Wider“ in lösch- und fahrtechnischer Beziehung muß doch einer näheren Betrachtung unterzogen werden, um damit klare Grundlagen für eine Entscheidung über die Einbauart zu schaffen.

Beim Pumpeneinbau am Rahmenende (Abb. 1, 7, 8, 9) ist als ungünstig anzusehen:

- a) Lange Übertragungsleitung vom Nebenantrieb zur Pumpe, d. h. von der Kraftabgabe bis zur Kraftaufnahme. Der Wellenstrang muß dabei allseitig gelenkig angeordnet und mehrfach gelagert werden, um Schwingungen auszuschließen.
- b) Nebenantrieb und Übertragungswelle haben einen Leistungsverlust von etwa 6% zur Folge.



Abb. 5. Kraftfahrdrehleiter mit Vorbaupumpe 2500 l/min — 80 m, Bauart Metz.

- c) Lange Kühlwasserleitungen, die wegen möglicher Rahmenverwindungen nicht starr gelagert werden können, sondern elastische Zwischenglieder z. B. durch Schlauchverbindungen haben müssen.
- d) Die Zugänglichkeit ist nur auf Kosten des Nutzraumes in ausreichender Weise sicherzustellen.
- e) Die Anschließmöglichkeit von Saug- und Druckleitungen ist durch den feuerwehrtechnischen Aufbau und aus fahrtechnischen Gründen etwas beschränkt, da das Ansteuern der Wasserstelle für den ungeübten Fahrer nicht immer leicht ist.

Als günstig kann bezeichnet werden:

- a) Die Möglichkeit der Anpassung der Pumpenleistung an die Motorleistung, da der Nebenantrieb mit verschiedenen Überlieferungsverhältnissen gebaut werden kann.
- b) Günstige Gewichtsverteilung, da die Hauptlast des Kraftfahrzeuges schon aus fahrtechnischen Gründen auf der Hinterachse liegen muß.

- c) Anordnung des Wassertanks in enger Verbindung mit der Feuerlöschpumpe in technisch befriedigender Weise (vgl. Abbildung 9).
- d) Vollständiger Witterschutz der Pumpe durch die Anordnung des Aufbaus.
- e) Geringste Beschädigungsgefahr der Pumpe bei Zusammenstößen.

Bei Einbau der Pumpe vor dem Kühler (Abb. 1, 3, 4, 5, 6) ist als ungünstig anzusehen:

- a) Die Anpassung der Pumpenleistung an die Motorleistung ist — sofern auf ein Zwischengetriebe verzichtet wird — nur in engem Bereich möglich.

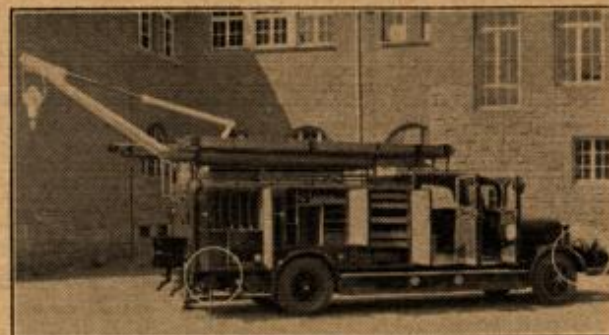


Abb. 6. Rüstwagen mit Kran und Spillanlage sowie Vorbau-Feuerlöschpumpe (Feuerlöschpol. Weimar).

- b) Die Anschließmöglichkeit an die Kurbelwelle muß schon beim Bau des Motors berücksichtigt werden, da nachträgliche Änderungen der Welle nur mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand möglich sind.
- c) Bei Einbau der Pumpe vor dem Kühler fällt die Anwerkmöglichkeit des Motors von der Hand weg. Eine Sonderkonstruktion (Abb. 3) steht unter Patentschutz und kann deshalb nur von den Lizenznehmern gebaut werden. — Es ist hierzu zu sagen, daß Dieselmotore praktisch überhaupt nicht von Hand angeworfen werden können und die üblichen schweren Vergasermotore in Fahrgestellen mit mehr als 4000 kg Rahmentragfähigkeit auch nicht von Hand anzuwerfen sind. Bei der Zuverlässigkeit der heute gebauten Anlasseranlagen wird dieser

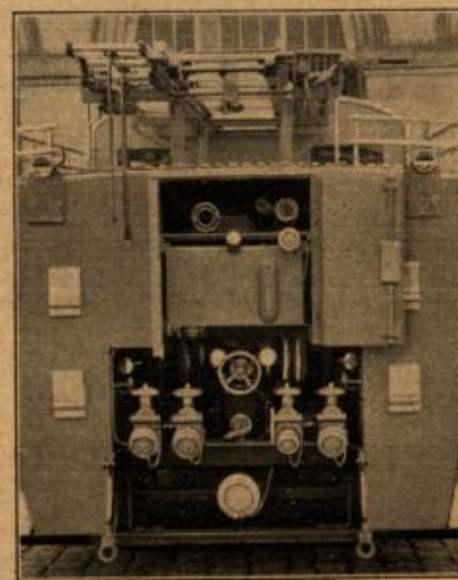


Abb. 7. Feuerlöschpumpe mit Saug- und Druckrohren am Rahmenende (Feuerlöschpol. Mannheim).

statistisch als Nachteil anzuführenden Eigenart der Vorbaupumpe jedoch wohl gerne eine Bedeutung zuzuerkennen, die nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen keineswegs gerechtfertigt ist und insbesondere nicht zur Ablehnung von Vorbaupumpen führen darf.

- d) Das Fahrzeug kann bei Einbau von Pumpen vor dem Kühler „kopflastig“ werden, wenn man sich bei der Wahl der Pumpe nicht die notwendige Beschränkung durch Einhaltung einer Leistungsgrenze von ca. 1500 l/min. — 80 m — anferlegt und auf einen umfangreichen Rahmenvorbau verzichtet.
- e) Die Beschädigungsmöglichkeit bei Zusammenstößen muß zwar als Nachteil genannt werden. Es ist hierzu jedoch festzustellen, daß einmal die praktischen Erfahrungen keine Rechtfertigung hierfür geben können und weiter bedacht werden muß, daß bei einem zur Beschädigung der Pumpe führenden Zusammenstoß das Fehlen dieses

Aggregates höchstwahrscheinlich zur Zerstörung des Kühlers als lebenswichtigeres Teil des Motors geführt hätte. Die Fahrbereitschaft ist bei zerstörter Vorbaupumpe im allgemeinen noch gewährleistet, während diese Möglichkeit bei beschädigtem Kühler ausfällt.

1) Ein Wetterchutz wie beim Einbau am Rahmenende ist nicht möglich. Frostgefahren sind jedoch weitgehend durch eine ständige Verbindung zwischen dem Wassermantel der Pumpe und des Motors auszuschalten. Eine

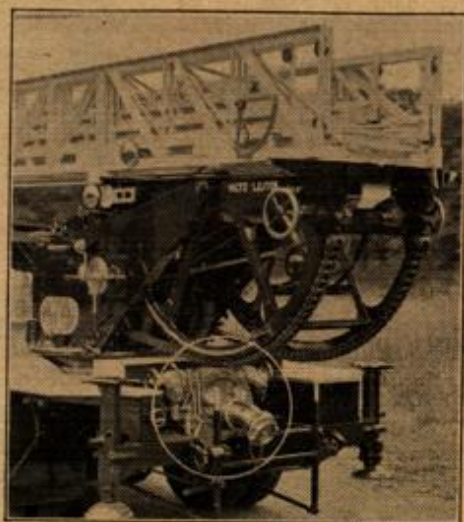


Abb. 8. Kraftfahrdrehleiter mit Feuerlöschpumpe am Rahmenende.

sorgfältige Entwässerung ist zudem das einfachste Mittel, um allen Gefahren zu begegnen.

Als günstig beim Einbau der Pumpe vor dem Kühler ist zu verzeichnen:

- a) Kurze Kraftübertragungsleitungen von Kraftabgabe zu Kraftaufnahme.
- b) Kurze Kühlwasser-Gestängeleitungen mit günstigen Anschlußmöglichkeiten.
- c) Gute Zugänglichkeit der saug- und druckseitigen Anschlüsse.
- d) Gute Ausbaumöglichkeit.
- e) Gute Anfahrmöglichkeit an sonst schlecht zugängliche Wasserentnahmestellen.

#### 4. Uebliche Einbauausführungen von Feuerlöschpumpen

Mit den Abbildungen 2-9 ist wohl eine allgemeine Uebersicht über die üblichen Einbauausführungen von Feuerlöschpumpen gegeben. Der Einbau einer Pumpe unmittelbar anschließend an den Führer- bzw. Mannschaftssitz (Abb. 2) hat sich dabei in Deutschland nicht einführen lassen, trotzdem zur Zeit der Einführung der Feuerlöschkreiselpumpe (1907-1909) mehrfach Anlässe in dieser Richtung zu verzeichnen sind (vgl. Schrifttum [2]). Dagegen ist diese Anordnung im Ausland auch heute noch vielfach anzutreffen.

Weiter hat sich bisher die Führung sämtlicher Saug- und Druckrohre nach hinten (vgl. Abb. 7) nicht durchsetzen können, so bestehend die Anordnung und so günstig die Platzausnutzung auch ist. Die Gründe liegen wohl in der Hauptfache in einer Anhäufung von Schlauchleitungen am Bedienungsstand und die dadurch erschwerte Zugänglichkeit, Betriebsüberwachung und Ausbaumöglichkeit. Im Gegensatz zu diesen Nachteilen steht der Raumgewinn durch seitliche Kräfte und damit eine erhöhte Ausnutzung des Gesamtaufbaus. (Anteil des Pumpenraumes am gesamten nutzbaren Geräte- raum unter 10%.)

Die Pumpenausführung der genormten Kraftfahrspitze DIN FEN 520 (Abb. 9) entspricht der Bauart, die sich seit vielen Jahren in hunderten von Fahrzeugen bewährt hat und deren Vorteile die erwähnten Nachteile der Anordnung zweifellos überwiegen. Sie verlangt auch keinerlei Beschränkungen der Pumpenleistung, so daß z. B. durch eine erhöhte Anzahl von Saug- und Druckanschlüssen oder auch Sonderanschlüssen für die Schaumerzeugung die Möglichkeit zu weitester Ausnutzung des Gerätes gegeben ist.

Vorbau-Feuerlöschpumpen haben sich — worauf schon bei der Angabe statistischer Werte hingewiesen worden ist — nur bei leichten Kraftfahrzeugen voll durchsetzen können und allgemein beschränken sich ihre Ausführungen auf eine Leistung zwischen 1000-1500 l/min bei 80 m gesamtmanometrischer

Förderhöhe, entsprechend der verfügbaren Motorleistung von 45-70 PS.

#### 5. Richtlinien für den Einbau von Feuerlöschkreiselpumpen

Die erörterten — sich häufig widersprechenden — mannigfachen Vor- und Nachteile des Pumpeneinbaues vor dem Kühler oder am Rahmenende lassen eine Abgrenzung der Bauarten auf bestimmte Fahrzeuge oder Löschbedingungen nur schwer möglich erscheinen. Unter Verzicht auf Einzelheiten sollen jedoch folgende Richtlinien gegeben werden:

1. Einbau vor dem Kühler kann bevorzugt werden, wenn:

- a) Nenndrehzahl des Motors (Dauerleistung) und Nenndrehzahl der Pumpe übereinstimmen, so daß eine volle Ausnutzung der Motorleistung ohne Zwischenschaltung eines Getriebes und damit verbundener Vorbauverlängerung möglich ist;
- b) die Pumpe ohne Zusatzeinrichtungen (Wassertank, Behälter für Schaumbildner usw.) verwendet werden soll und dadurch lange Zwischenleitungen zu vermeiden sind;
- c) die Nennleistung der Pumpe nicht mehr als ein A-Saugrohr ohne Schieber und 2 — höchstens 4 B-Druckrohre erfordert, um damit umfangreiche Armaturen und Lagerungen auszuschalten;
- d) die Pumpe mehr als 20% des nutzbaren Aufbau-Geräte- raumes bei Einbau am Rahmenende beanspruchen würde. (Fahrzeuge mit kurzem Radstand!);
- e) die Pumpe nur als ergänzendes Zusatzgerät an einem nicht allein für Löschzwecke bestimmten Fahrzeuge dienen soll (Mistwagen, Beleuchtungswagen usw.).

2. Einbau am Rahmenende kann bevorzugt werden, wenn:

- a) zur Erzielung besonderer Pumpenleistungen (Hochdruck, Niederdruck) eine von der Motornenndrehzahl abweichende Pumpendrehzahl notwendig, oder eine Uebereinstimmung von Kraftabgabe und Kraftaufnahme bei einer bestimmten Drehzahl nicht zu erzielen ist;
- b) die Pumpe nicht allein auf Wasserzuführung von außen angewiesen sein soll, sondern auch zur Förderung mitgeführter Wassermengen dient. Wasserbehälter und Pumpe können dann organisch zusammengebaut werden (Abbildung 9). Die Anordnung wird also vor allem bei „Stadtspritzen“ zu wählen sein;
- c) die Pumpenleistung unter Ausnutzung der vorhandenen Motorleistung (Normspritze 90-100 PS) so groß ist, daß mehrere Saugrohre und Druckrohre zur Vermeidung hoher Wassergeschwindigkeiten (Reibungsverlust!) vorgezogen werden müssen;
- d) die Pumpe zum Betrieb festeingebauter Schaumlöschanlagen hoher Leistung (mehr als 10 000 l/min) dienen soll, (kurze Zuleitungen vom Schaumbildnerbehälter, günstige Einbaumöglichkeit eines Vormischers);
- e) die Pumpe nicht mehr als 20% des nutzbaren Geräte- raumes beansprucht (Kraftfahrspitze DIN FEN 520 ca. 15%, DIN FEN 500 ca. 17%).

Die „Vorschriften für die Herstellung und Abnahme einer Kraftfahrspitze“ (Ausgabe Januar 1937) schreiben — auszugsweise — folgendes über die Art des Einbaues der Feuerlöschpumpe vor:

„... Die Pumpe ist am hinteren Ende des Fahrzeuges einzubauen, sie muß sich ohne Abnahme des Aufbaues ungehindert nach hinten ausbauen lassen...“

„... Schalthebel und Kupplungshebel sowie Hebel für die Regelung der Brennstoffzufuhr, Schaltrad für Pumpe und Absperrvorrichtungen an den Saug- und

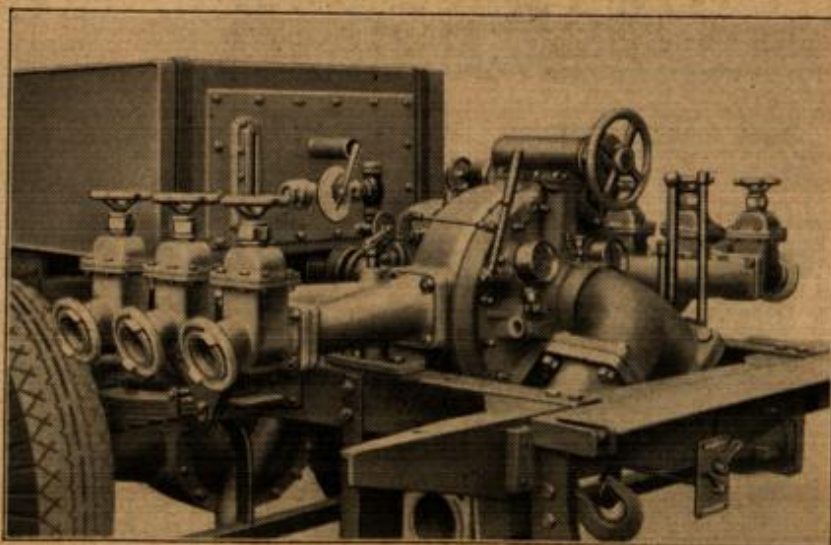


Abb. 9. Pumpenanordnung der Kraftfahrspitze DIN FEN 520.



Druckrohren müssen sich vom Wagenende aus (Bedienungsstand) leicht und ungehindert bedienen lassen. Alle Prüf- und Meßeinrichtungen der Pumpe müssen vom Bedienungsstand aus gut zu übersehen sein...

Diese Bestimmungen decken sich also vollkommen mit den gegebenen Erläuterungen über die maschinen- und löschtechnischen Anforderungen und beenden zugleich alle Zweifelsfragen über den Einbau von Pumpen in Fahrzeuge der genormten Größenordnung und Zweckbestimmung (vgl. Schrittum [3]).

Die Wahl von Vorbaupumpen wird sich danach in Zukunft vorwiegend auf leichte Kraftfahrpumpen (Nahmen-tragfähigkeit nicht über 4000 kg) beschränken, die neben dem Feuerchutz in ihrem Standort auch Ueberlanddienst zu leisten haben.

Feuerwehrfahrzeuge wie Müllwagen, Beleuchtungswagen usw. werden stets einer Sonderregelung unterworfen sein, wobei das besprochene „Für und Wider“ wohl eine gute Grundlage geben kann.

### 6. Schluß

Vor einigen Jahren sind bei Verhandlungen über den Einbau von Feuerlöschpumpen einmal die Worte gesprochen worden:

„Ob Pumpe vorne oder hinten —  
Es wird sich schon ein Ausweg finden!“

Auch die hier gegebene Darstellung sollte zeigen, daß eine grundsätzliche Entscheidung über den Einbau in einer einzigen bestimmten Form nicht getroffen werden kann und es ungerechtfertigt ist, etwa die Vorbaufirelöschpumpe allein zu bevorzugen oder den Einbau am Rahmenende als unpraktisch zu bezeichnen. Eine Beachtung der gegebenen Richtlinien wird wohl stets zu Lösungen führen können, die neben den maschinentechnischen auch die löschtechnischen Anforderungen ganz erfüllen.

Die Feuerlöschpumpe ist eine der besten Waffen des abwehrenden Feuerkampfes. Nicht allein ihre innere und äußere Gestaltung, sondern auch ihr Zusammenarbeiten mit der Kraftquelle entscheidet über den taktischen Wert und einen Beitrag zur Klärung der Zusammenhänge geliefert zu haben, möge Sinn und Zweck dieser Betrachtung gewesen sein. (Aus „Feuerpolizei“ Nr. 6/1937)

### Schrifttum:

- 1) Bethke, Der neue Fahrzeugpark der Nürnberger Feuerwehr, „Feuerchutz“ 1, 1936.
- 2) Brunswig, Kraftfahrpumpen einst und jetzt, „Feuerwehr-Vereins-Zeitung“ 5, 1936.
- 3) Brunswig, Dieselmotor und Einheitslöschzug, „Feuerwehr-Vereins-Ztg.“, 23, 24, 1936.
- 4) Vange, Ueber den Bau und die Anordnung von Schaumpumpen, „Feuerchutz“ 8, 1934.
- 5) Müller, Zur Vereinheitlichung und Vervollständigung des Löschzuges, „Feuerchutz“ 6, 1934.
- 6) Ortkopf, Die neuen Löschzüge der Dresdener Berufsfeuerwehr, „Feuerchutz“ 6, 1935.

## Schaum-Handfeuerlöscher

Der Vorteil der Handfeuerlöscher besteht bekanntlich darin, daß sie jederzeit betriebsbereit sind und daß sie ohne

besondere Vorbildung auch vom Laien bedient werden können. Da genug ist es mit ihrer Hilfe bereits gelungen, ein im Entstehen begriffenes Feuer zu löschen, bevor die Feuerwehr erschien oder doch mindestens seine weitere Ausbreitung zu erschweren. Bisher handelte es sich dabei in der Hauptsache um jog. Nachlöcher, zu denen sich vor einigen Jahren die jog. „Tetra“-Löcher zur Bekämpfung von Vergaserbränden und dergl. gesellten. Jetzt kam zu ihnen eine dritte Ausführungsart, der Schaum-Handfeuerlöscher, den das Bild zeigt, und der in erster Linie für den Schutz von Garagen und Zapfstellen bestimmt und geeignet ist. Bei seiner Ausbildung wurden die bisherigen Erfahrungen weitgehend ausgenutzt. So wurde vor allem die bewährte kegelförmige Gestalt beibehalten. Seine Handhabung ist noch einfacher, als bei den bisher gebräuchlichen Handlöschern, denn es genügt, das Gerät einfach umzudrehen, um sofort einen kräftigen und weitreichenden Schaumstrahl zu erhalten (Wurfweite bis zu 10 m bezw. Wurfhöhe bis zu 8 m).



Handfeuerlöscher

Der Körper des Löschers besteht aus doppelt verbleitem Stahlblech, das außerdem noch einen Schutzüberzug mit einem besonders geeigneten Lack erhalten hat. An der Seite befindet sich ein Handrad, mit dem der Löscher aus seiner Aufhängevorrichtung genommen wird. Zur Erleichterung seiner Handhabung beim Gebrauch ist ein weiterer Handgriff am Boden angebracht. Die Düse ist so beschaffen, daß auf ihr im Bedarfsfalle — bei der Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden in Behältern — ein 2 m langes, zweiteiliges Gießrohr befestigt werden kann.

Der Innenraum des Schaumlöschers ist durch einen Pleinestab in einen inneren und einen äußeren Behälter geteilt, die zur Aufnahme der beiden für die Schaumerzeugung notwendigen Flüssigkeiten dienen. Beim Umdrehen des Gerätes strömen die beiden Flüssigkeiten zusammen, worauf sofort die Entwicklung eines zähen Kohlenäureschaumes beginnt.

Dieser Schaum-Handfeuerlöscher hat ein Fassungsvermögen von etwa 10 ltr., aus dem etwa 130 ltr. Schaum entwickelt werden.

Auch das Nachfüllen des entleerten Gerätes geht leicht und schnell vonstatten, da sich die Chemikalien leicht in Wasser auflösen. Nach Öffnen des als Handrad ausgebildeten Verschlusstückes werden sie in den entsprechenden Behälter gefüllt. Im Ruhezustande wird dieser Handlöscher in einer Aufhängevorrichtung gehalten, an der auch das erwähnte Gießrohr befestigt ist.

## Kampf den Wohnungsbränden!

Alljährlich gehen dem deutschen Volke 400 Millionen Mark durch Brandschaden verloren! Zahlreiche Brände haben ihren Ausgangspunkt in der Küche, und tatsächlich gehen

(Unbefugter Nachdruck verboten.)  
auch heute noch viele Hausfrauen in ihrem Arbeitsgebiete recht sorglos um.

**Stossstrüpp-erprobt**

Seit 25 Jahren bewähren sich  
**TOTAL**  
TROCKENLÖSCHER  
durch ihre außerordentliche Schlagkraft beim Angriff!

TOTAL-Verkaufsbüro Kurpfalz, Dr. A. Grotjan, Ludwigshafen a. Rh., Rubensstr. 25, Ruf: 621 66.

TOTAL-Verkaufsbüro Stuttgart, E. Duttenhofer, Arndtstr. 31, Ruf: 62773.

Schon zu Urgroßmutter's Zeiten kannte man den üblen Brauch, Petroleum oder Spiritus ins Feuer zu gießen, wenn dieses nicht recht brennen wollte. Wer Papier und trockenes Holz zum Feueranmachen nimmt, braucht keine brennbaren Flüssigkeiten. Wer aber durchaus nicht darauf verzichten will, der mag weit ab vom Herd oder Ofen etwas davon auf eine Kohlenkammer gießen. Die offene Flasche aber hat an einer Feuerstelle nichts zu suchen. Eine Stichflamme ist die gewöhnliche Folge einer solchen Unvorsichtigkeit. Oft genug explodiert die Flasche und die Verbrennungen führen nicht selten zum Tode.

Mitunter läßt es sich nicht vermeiden, daß man glühende Asche in den Eimer füllen muß. Hat dieser Eimer eine feuerfeste Unterlage (Ziegelsteine, Steinplatten usw.) dann ist dies auch dann kaum gefährlich, wenn man die Wohnung zu verlassen gezwungen ist. Oft aber entzündet sich durch die starke Erhitzung des Eimerbodens Fußboden oder gar Balkenlagen, und es entstehen Wohnungsbrände, von denen dann niemand weiß, auf welche Ursache sie zurückzuführen sind. Dienexplosionen infolge vorzeitigen Zuschraubens sind keine Seltenheit. Niemals darf man vor das Ofenloch brennbare Stoffe stellen, die beim Herausfallen von Glut in Brand geraten können. Nicht nur Stubenbrände, sondern auch Rauchvergiftungen sind oft auf Gola

zurückzuführen, das hinter dem Ofen zum Trocknen gestapelt wurde.

Den Kohlenkasten stelle man so, daß aus der Feuerungs- und Aschentür herausfallende glühende Kohlenstücke den Inhalt des Kohlenkastens nicht in Brand setzen können. Auch die Dichtüren müssen einwandfrei schließen. Wäsche hängt man besonders gern am Herde auf. Dies muß aber so geschehen, daß deren Glimmen ausgeschlossen ist.

Schmalz gerät beim Ausbraten leicht in Brand, nachdem es übergekocht ist. Wasser darauf zu gießen, kann zu schweren Schäden führen. Mit einer feuchten Wolldecke erstickt man die Flammen. Ist der Unfall auf einem Gasherd passiert, ist der Gasabzug sofort zu schließen. Das Nachgießen von Spiritus in brennende Kocher ist mit Lebensgefahr verbunden. Zerbricht eine Benzinflasche, müssen sofort alle Flammen gelöscht werden, weil sich Benzindämpfe, die schwerer als die Luft sind, am Boden ausbreiten. Fenster sofort öffnen! Öle brennen auf dem Wasser schwimmend. Es ist daher zwecklos, auf brennendes Benzin Wasser zu gießen. Können die Flammen nicht sofort durch nasse Decken erstickt werden, muß man sofort die Feuerwehr benachrichtigen.

Auch das Gaslochen hat seine Gefahren. Auf die Herstellung einer festen Rohrverbindung mit der Gasleitung an Stelle eines Gummischlauches kann nicht dringend genug hingewiesen werden. Bei Gasgeruch schließt man sofort den Hauptabzug. Zugleich wende man sich an die Gasanstalt oder an die Gasreparaturinspektion. Wenn Unberufene mit offener Flamme das Rohr ableuchten, sind schwere Explosionen mitunter die Folge. Gasgefüllte Räume soll man unter keinen Umständen betreten, am wenigsten mit Licht. Offene Flammen sind sofort in der ganzen Wohnung zu löschen.

Elektrische Hausleitungen gelten zwar unter normalen Verhältnissen für harmlos, doch sind Brandgefahren durch wenig gepflegte Leitungen nicht selten. Elektrische Bügel-eisen und Kochtöpfe bedürfen stets einer unverbrennlichen Unterlage. Hierfür genügt aber keineswegs ein einfaches Stück Blech, das sehr bald heiß wird. Am besten sind Mauersteine oder die Herdplatte. Bevor man elektrische Dinge geleiten verläßt, sind sie auszuschalten. Hat das Eisen keinen selbsttätigen Temperaturregler, können Brände entstehen. Elektrische Sicherungen sind Sicherheitsventile. Sie schützen vor Feuerchaden. Ist eine Sicherung durchgebrannt, so bedeutet dies, daß die elektrische Leitung nicht in Ordnung ist. Läßt sich der Schaden durch einfaches Auswechseln der Sicherung nicht beheben, so ist ein Fachmann mit der Fest-

stellung und Beseitigung des Schadens zu beauftragen. Ein Kurzschluß kann zünden entweder durch die abgeschleuderten glühenden Metallteile oder durch brennende Gase, die an der Kurzschlußstelle und an offenen Sicherungen austraten. Solche Sicherungen sollten aus den Wohnräumen vollkommen verschwinden. Es gibt heute Ausführungen, die völlig brandsicher sind.

Mancher Volksgenosse wird sich schon darüber gewundert haben, daß die Zahl der Kellerbrände recht beträchtlich ist. Diese werden keineswegs immer durch den Benutzer des Kellers hervorgerufen, sondern sie entstehen in der Mehrzahl der Fälle auf eine ganz andere Weise: wenn leicht brennbare Gegenstände, wie beispielsweise Papier, Holz, Wolle, Sägespäne und ähnliches in der Nähe von Kellerfenstern gelagert werden, so können diese sehr leicht in Brand geraten, wenn glimmende Tabakreste durch offene Kellerfenster geworfen werden. Die Hausfrau kann dem nur dadurch vorbeugen, daß sie unmittelbar an den Fenstern keine brennbaren Stoffe lagert. Hilft der Herr des Hauses oder der erwachsene Sohn beim Wäscheaufhängen auf dem Dachboden, dann wird die Hausfrau darauf achten, daß nicht geraucht wird. Ebeniowenig darf mit offenem Licht umgegangen werden.

Durch die Schulung zahlloser deutscher Hausfrauen für die Zwecke des Luftschutzes ist heute zweifellos ein wachsendes Verständnis für die Verhütung von Wohnungsbränden und für deren Bekämpfung im Werden. Wenn wir auch noch nicht für jedes Haus eine wirklich arbeitsfähige Hausfeuerwehr haben, so sind doch in zunehmendem Maße Feuerlöschgeräte für private Zwecke angeschafft worden, mit denen Brände geringeren Umfanges wirksam bekämpft werden können oder mit denen doch wenigstens bis zum Eintreffen der Feuerwehr eine gewisse Vorarbeit geleistet werden kann. Sicher ist jedenfalls, daß der größte Teil aller Wohnungsbrände bei etwas mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit verhütet werden kann. Wenn nämlich drei Viertel aller Brandschäden überhaupt auf Nachlässigkeit und Unachtsamkeit beruhen, so ist diese Verhältniszahl bei den Wohnungsbränden bestimmt noch höher. Hier Abhilfe schaffen, heißt dem Volke hohe Werte erhalten.

W. S. D.

Das Wehrrecht ist ein sittliches Recht, seine Ausübung kann deshalb auch nie eine Bedrohung anderer sein.

Ludendorff



# Kampf dem Verderb



Oben bei den Fechten, unten bei den Fechten - und nicht erst beim Zubereiten der Vorwürfen!

Wenn uns in diesen Monaten in den Gärten das reife Obst anlockt, kommen wir wohl in Versuchung, die Bäume zu schütteln und unseren Appetit auf bequeme Art zu stillen. Einige wenige Früchte auf diese Weise zu ernten, mag in Ausnahmefällen gestattet sein, obwohl hierbei oft mehr reifes Obst abfällt, als im Augenblick gegessen werden kann. Für die Regel jedoch ist diese Art der Ernte zu verwerfen, weil hierbei die Verluste zu groß sind. Reife Äpfel und Birnen, die durch das Abschütteln auf den Boden aufprallen, bekommen Druckstellen und müssen sofort gegessen werden. Für eine Lagerung sind sie ungeeignet. Daher merke Dir: Obst stets pflücken! Sorgfältig muß jede Frucht abgenommen und vorsichtig in den Pflückkorb gelegt werden. Man benutze keineswegs eine Aststell-leiter, sondern eine Stiegleiter. Durch das Anlehnen der Leiter an die Äste werden diese meist beschädigt und der Ertrag auf Jahre hinaus gemindert, abgesehen davon, daß häufig Äste mit unreifen Früchten abgebrochen werden. Als ein sehr praktisches Gerät hat sich der Obstplücker bewährt, der einmal das richtige, schonende Abnehmen der Früchte ermöglicht, zum anderen aber auch Erleichterung beim Abernten hoher, schwer zu erreichender Äste bietet.

Besondere Sorgfalt ist der Aufbewahrung zu schenken. Sofort nach dem Pflücken soll das Obst sortiert, d. h. überreifes und wurmfühiges von gesundem einwandfreien Früchten getrennt werden, um Ansteckung zu vermeiden. Sofern das schadhafte Obst nicht sofort verzehrt werden kann, wird es zur Herstellung von Marmeladen und Gelees benutzt. Auch für Obstsaft- und Mostzubereitung sind solche Früchte gut geeignet. Das für längere Aufbewahrung be-

stimmte Obst legt man am zweckmäßigsten auf Gorden und zwar so, daß sich die Früchte nicht berühren.

Wer diese kleinen Winke beachtet, hat einmal selbst Vorteile davon und zum anderen erfüllt er seine Pflicht gegenüber der Allgemeinheit: Nichts darf verderben, alles muß erhalten und verwertet werden!

# MINIMAX

Sonderlöscher für Feuerwehren • Rückentraggeräte • Fahrbare Großlöschgeräte für Handzug oder als Anhänger •

# FEUERSCHUTZ

## Großfeuer bei Haid & Neu in Durlach

Ein Feuerwehrmann an den Folgen einer Rauchvergiftung gestorben

Am Samstag, den 24. Juli, vormittags gegen 10.20 Uhr, brach in der Nähmaschinenfabrik Haid u. Neu in Durlach Großfeuer aus, das seinen Ursprung in dem die Bauten 8 und 7 verbindenden Zwischenstück genommen hatte. Nur wenige Minuten nach dem Brandausbruch war unter Oberbranddirektor Wilke nicht nur die Karlsruher Berufsfeuerwehr in höchster Alarmstufe am Brandplatz, es beteiligten sich an der Bekämpfung auch die Werkfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Durlach, die, als das Feuer durch den herrschenden Südwest begünstigt, gegen halb 12 Uhr auf den Hauptteil der Lackiererei übergriff, Unterstützung fanden durch die Wehren der Firma Wolff u. Sohn und der Reichsbahn.

Während es gelang, diesen Teil, in dem besonders brennbare Stoffe lagerten, außer Gefahr zu bringen, stürzte der Dachstuhl des 100 Meter langen zweistöckigen Baues 7 ein. Hier nun setzten die Wehren ihre volle Kraft ein, um ein Uebergreifen der Flammen auf den Bau selbst zu verhindern. Ihre Bemühungen waren dann auch von Erfolg gekrönt.

Die Rauch- und Hitzeentwicklung war ungeheuerlich. Die volle Belegschaft bemühte sich in tapferster Weise, aus den umstehenden gefährdeten Gebäuden Maschinen und Möbelstücke in Sicherheit zu bringen. Heroisch die Arbeit der Wehren, die mit letztem Kraftaufwand gegen das wütende

Element kämpften, sodas dieses kurz nach 1 Uhr soweit eingedämmt werden konnte, das eine weitere Ausdehnungsgefahr nicht mehr bestand. Der Sachschaden ist erheblich. Die in voller Stärke anrückte Sanitätsmannschaft von Karlsruhe mußte wiederholt bei Rauchvergiftungen und Verletzungen wie Schnittwunden einspringen. Leider zog sich der verheiratete Brandmeister Wilhelm Würz von der Karlsruher Berufsfeuerwehr eine so schwere Rauchvergiftung zu, das er an ihren Folgen starb. Ehre seinem Andenken!

Zur Hilfeleistung war auch die Werkwehr von Sinner A.G. erschienen, ebenso stellte eine Karlsruher Feuerlöschgerätfirma eine zum Versand bereite Motorspritze zur Verfügung. Etwa 150 Mann Wehrmännern aus ganz Karlsruhe unterstützten die Belegschaft in der Sicherstellung der Maschinen und Möbelstücke, die über eine lange Reihe auf der Straße verfeuert Männer in einer dem Werk in der Karl-Wilhelmstraße gegenüberliegenden Schreinerei untergebracht wurden.

Am Brandplatz waren Bürgermeister Dr. Frickolin und Kreisleiter Worch erschienen und die Staatsanwaltschaft mit dem Oberstaatsanwalt an der Spitze. Ueber die Ursache kann noch nichts gesagt werden, die Untersuchungen sind sofort aufgenommen worden.

## Aus den Badischen Wehren

**Kenzingen (Probe-Alarm).** Es war das erste Mal, das die Führung der Feuerlöschpolizei Kenzingen einen auswärtigen Alarm anordnete, der durch die Teilnahme des örtlichen NSKK-Trupps eine besondere Bedeutung erhielt. Die Übung, zu welcher der 1. Zug verpflichtet wurde, hat an Peter und Paul stattgefunden. Im voraus sei gesagt: sie hat einen ganz hervorragenden Verlauf genommen. Schon wenige Minuten nach dem Erhöhen der Sirene war die Mannschaft beinahe vollzählig im Gerätehaus versammelt und mit dem Mannschaftswagen und der Motorspritze zur Abfahrt bereit, die von der Hirschenbrauerei aus im Verein mit den dort wartenden Autos des NSKK erfolgte. Das Ziel war das 10,33 km entfernte Erholungsheim Kirnhalden. Man nahm einen Brand im nördlichen Dachgeschoss des Gästehauses an. Es war eine Freude, zu sehen, mit welcher Eile, Erfahrung, Sicherheit und Ruhe der Wasser-, der Schlauch- und der Angriffstrupp an die Lösung der ihnen gestellten recht schwierigen Aufgaben gingen. Für die hervorragende Leistung spricht besonders die ertauulich rasche Wasserfertigkeit, zu welcher, gerechnet von der Zeit der Alarmierung an und bei einer Schlauchlänge von zusammen 500 Metern, nur 33 Minuten benötigt wurden. Die Bekämpfung des angenommenen Feuers erfolgte durch Innenangriff, wozu 3 Schlauchleitungen Verwendung fanden. Die übrigen 3 Leitungen dienten dazu, ein Uebergreifen des Brandes auf den durch Funkenflug stark bedrohten angrenzenden Wald zu verhindern. Im Rahmen der Übung fand eine eingehende Prüfung der Motorspritze auf deren Leistungsfähigkeit statt. Der Übung, der die zahlreichen Kurgäste größtes Inter-

esse entgegenbrachten, schloß sich im Wirtschaftsraum des Erholungsheims ein kameradschaftliches Zusammensein an. Die hierbei von Herrn Direktor Propp gezeigte Gastfreundschaft verdient öffentliche und dankbare Erwähnung. Wehrführer Kiehle ergriff im Verlaufe der Unterhaltung das Wort zu einer eindrucksvollen Ansprache. Er würdigte den vorbildlichen Gemeinschaftsgeist der Feuerlöschpolizei, der in der jederzeitigen, uneigennütigen Hilfsbereitschaft im Dienste für Volk und Staat seinen schönsten Ausdruck finde. In diesem Sinne galten die Dankesworte, die der Wehrführer in seine Ansprache einflocht, den Chargierten der Wehr und der Mannschaft für die bei dem Alarm erneut gezeigten, zufriedenstellenden Leistungen, sowie den Männern des NS-Kraftfahrerkorps, die durch ihre bereitwillige, selbstlose Mitwirkung die Durchführung der Übung in dieser interessanten und gediegenen Form ermöglichten. NSKK-Truppführer Hemler wußte diese Dankesworte treffend zu erwidern. Der Einladung zur Teilnahme am Alarm habe das Kraftfahrerkorps freudig Folge geleistet. Wette es doch, in der Kräfte schon vereintem Streben einer gemeinsamen Idee des Führers zu dienen, einer Sache, die Dienst ist an unserer Heimatstadt Kenzingen und damit auch an unserm Vaterlande. Ein Sieg-Heil auf den Führer beschloß das Beisammensein. Der Probe-Alarm, an dem als Vertreter der Gendarmerie Kommissar Landerer teilnahm, war ein neuer Beweis für die Schlagfertigkeit der Wehr. Er war aber auch ein trefflicher Beweis für das treue Zusammenstehen und für den wahren Gemeinschaftsinn verantwortlicher Männer unserer Bürgerschaft.

### August Sartori-Karlsruhe

Kaiserstraße 98 : Telefon 5663

liefert vorschrittmäßige Feuerwehrausrüstungen  
**Stahlhelme, Mützen, Uniformen, Achselstücke,  
Spiegel, Seitengewehre, Säbel, Koppel**

344 in la Ausführung zu den billigsten Preisen.  
Rein arisches Geschäft



### Feuerwehrhelme

aus Stahl- oder Leichtmetall Original-  
Thale-Stahl mit einfachem od. geteiltem  
Kinnriemen. Führerhelme für Wehr-  
führer etc. 263 Lieferung nur durch Händler!

**Rafflenbeul & Sohn, Stanzwerk**  
Hückeswagen/Rhld. Tel. 337

**CONCORDIA-FEUERLÖSCHER**

**CONCORDIA**  
ELEKTRIZITÄTS-AKTIENGESELLSCHAFT  
Abteilung Feuerschutz-Trufmania  
**DORTMUND**  
FERNRUF-SAMMELNUMMER 32344

## Gerichtliches

Kammergericht. Die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr hat den Vorrang gegenüber der Erledigung privater Geschäfte.

(Nachdruck verboten)

Der Grundstücksmakler B. aus einem Orte bei Stargard in Pommern gehört der Pflichtfeuerwehr an. Als er an zwei Sonntagen im Februar d. Js. den angelegten Feuerwehrrübungen fernblieb, wurde er zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. B. erklärte, er sei als Grundstücksmakler an Sonntagen unabkömmlich, da die Kaufliebhaber auf seine Ankündigungen in der Regel am Sonntag erscheinen. Das Amtsgericht in Stargard sprach den Angeklagten in einem Falle frei, während es ihn im anderen Falle zu 5 RM. Strafe verurteilte und betonte, an dem einen Sonntag habe B. nicht an der angelegten Feuerwehrrübung teilnehmen können, da er sich wegen eines Hauskaufes nach Altdamm habe begeben müssen. Hingegen sei es dem Angeklagten an dem anderen Sonntag sehr wohl möglich gewesen, sich an dem Feuerwehrrdienst zu beteiligen, welcher zwischen 9 und 11 Uhr vormittags in einem Gasthof abgehalten worden sei; die Personen, welche sich bei B. in Kaufangelegenheiten angemeldet hätten, wären erst zwischen 11 und 12 Uhr eingetroffen; während der Übung hätte B. auch jederzeit geholt werden können, wenn Kunden gekommen wären. Der Angeklagte könne sich auch nicht damit entschuldigen, er hätte vor den Kunden nicht im Dienstanzug erscheinen können. Wenn B. an den Regierungspräsidenten ein Gesuch wegen Beurlaubung von den Feuerwehrrübungen gerichtet habe, so hätte er die Entscheidung des Regierungspräsidenten abwarten müssen. Dieses Urteil löst B. durch Revision beim Kammergericht an und wies darauf hin, daß er als 50jähriger Mann nach zweistündigem Feuerwehrrdienst nicht mehr in der Lage sei, mit den Kauflustigen weite Wege zurückzulegen; er müsse zu jedem Zug zum Bahnhof gehen, um die Kaufliebhaber abzuholen.

Das Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, der Vorderrichter habe ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte an einem Sonntag ohne ausreichende Entschuldigung der Feuerwehrrübung ferngeblieben sei. B. könne nicht mit Erfolg behaupten, daß er aus einem dringenden Grunde von der Teilnahme an der Feuerwehrrübung ferngehalten worden sei. Die Erledigung privater Geschäfte habe gegenüber der Erfüllung der öffentlichrechtlichen Feuerwehrrdienstpflicht zurückzutreten, sofern nicht dringende Gründe im einzelnen Falle eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verurteilung ergebe sich aus der Ministerialpolizeiverordnung über Pflichtfeuerwehren vom 1. November 1934, der Polizeiverordnung des Landrats in Greifenhagen vom 26. August 1936 über die Bildung einer Pflichtfeuerwehr und aus § 368(8) des Reichsstrafgesetzbuchs. (Mittelsachen: 1. S. 135, 37. — 25. 6. 37).

## Literatur

„Erzieher und Jugend im Brandschutz der Heimat“, herausgegeben vom deutschen Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Zusammenarbeit mit der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung und im Einvernehmen mit dem Reichsluftfahrtministerium und dem Reichsluftschutzbund, bearbeitet von Joachim Memmler und Heinz Lanwehr, Verlag Otto Stollberg, Berlin W. 9, Preis 1,75 Mark.

Dieser Leitfaden, der sich in überaus gemeinverständlichem und instruktiver Weise der Brandschutz- und Brandschutz- und der Brandbekämpfung behandelnde Arbeit dar, der eine um so größere Bedeutung zukommt, als die Heranziehung der Jugendfeuerwehren in Ernstfällen durchaus im Bereiche der Möglichkeit gelegen ist. Diese Einbeziehung der Jugend in die Brandabwehrhaltung kann aber nur durchgeführt werden, wenn unsere Jungen im Alter von 12–14 Jahren sowohl im Jungvolk wie in der Schule zunächst in Jugendfeuerwehren die im Leitfaden an zahlreichen Beispielen dargestellte Vorschulung erhalten, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt ist und durch die Feuerwehren überwacht wird. Neben dem Bewahren und Verhüten erscheint die Inanspruchnahme gerade des Tätigen, Kämpferischen im jungen Menschen von besonderem Wert. Belehrung über Brandverhütung ist notwendig. Sie wird in ihrer Wirkung aber noch erheblich gesteigert, wenn sie mit praktischer Vörschauung gepaart ist. Wichtig ist bei der Schulung Jugendlicher, daß diese auch die theoretischen Kenntnisse beherrschen, die eine sachgerechte und möglichst gefahrlose Vörschauung gewährleisten. Die Schule ist in der glücklichen Lage, im Rahmen des naturwissenschaftlichen Unterrichts und in den Leibesübungen diesen Dingen gebührend Raum anzuweisen. Der reich bebilderte Leitfaden wird die Aufgabe der Schule wesentlich erleichtern und fördern, er stellt ein Bademeikum dar, dem man im Interesse der Erhaltung wertvollen Volksgutes weitest Verbreitung wünschen möchte.

H. K.

*Fahrbare*

# MAGIRUS

## Leitern

*in Ganzstahl  
u. stahlarmierter  
Holz-Ausführung  
in Steighöhen  
bis 24 m.*

**MAGIRUS**

*Einfache, sichere Bedienung  
Geringe Höhe in Fahrstellung  
Große Standsicherheit*

Humboldt-Deutzmotoren A. G.  
**MAGIRUS WERKE ULM/DONAU**

**C. Beuttenmüller & Cie., G.m.b.H.**  
Bretten/Baden Telefon 202

1862



1937

**Seit 75 Jahren**

Vorschriftsmäßige

Feuerwehr-Ausrüstungen  
Feuerlöschrichtungen  
Schläuche und Armaturen  
Geräte aller Art

176

Preisliste, Angebote und Muster bereitwilligt

**Alfred Fuchs Freiburg Brg.**  
(Gummifuchs) Rosastrasse 5



Schläuche und Armaturen  
Mannschaftsausrüstungen

255

**Gretcher & Co. Freiburg i. Br.**

Feuerlöschgerätefabrik  
liefern

**Motorspritzen**

tragbar und fahrbar, eigener Bauart,  
nach den Normvorschriften.

Kübelspritzen Hydrantengerät  
**Einheits-Kapplungen**

Uebergangsstücke, Stand- und Strahlrohre  
Sammel- und Verteilungsstücke

330

**Feuerwehr-Uniformen**

**S. Wolff, Inh. G. W. Arzt, Uniformfabrik**  
Karlsruhe 226 Vorholzstraße 19

**Schläuche, Armaturen**  
**Ausrüstungen**

liefern seit Jahrzehnten 118

**H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.**

Inh.: Karl Rinschler  
Katharinenstraße 19 Telefon 1656

**VERSICHERE DICH**  
IN DEINEM SCHWEREN BERUF  
BEI DER  
**ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN**  
VERSICHERUNGS - AKTIEN - GESELLSCHAFT

**Feuer-Schläuche**  
und Armaturen 331

**Hermann Angst**

Freiburg i.Br., Adolf Hitlerstr.145/Hildebrandhaus/Telefon 2116

**Drucksachen**

jeder Art und Ausführung  
liefert schnell und preiswert  
Hofbuchdruckerei Ernst Koelblin  
Baden-Baden, Stephaniensstr. 3

**Uniformen Paul Leopold**

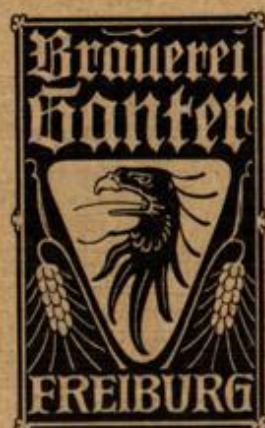
für Feuerwehr, Polizei, Sanitäter,  
R.V., Musikvereine usw. liefert  
nach neuester Vorschrift 343

**Albert Hilbert R.G.**

Uniformfabrik

Rastatt. Begründet 1872

Vertr.: W. Schoch, Singen a. S.,  
Ettleberdstraße 27  
J. Weber, Ringsheim (Baden)



**Beilagen**

finden in der Badischen  
Feuerwehrzeitung weiteste  
Verbreitung



Beratender Feuer-  
wehr-Ingenieur  
Verkauf von Brand-  
lösch- und Atem-  
schutz-Geräten sowie  
Leichenwagen für  
Handbetrieb 314

**Rehl am Lager 10**  
(Ede Marktstraße)

Vertreter der  
**Magirus-**  
Werke

für die Bezirksämter  
Bühl und Offenburg

Leitern,  
Motor Spritzen  
Zubehör usw.

**Feuerwehr-**  
**Stahlhelme**  
**Uniformen**

Mützen, Dienstgradab-  
zeichen, Koppel, Schulter-  
riemen, Säbeltaschen, Fas-  
schinenmess., Faustriemen,  
Schlauchhalter, Feuerw.-  
Schläuche usw. liefert in  
tadelloser Ausführung nach  
Vorschrift 364

**Karl Fehring, Engen (Baden)**

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koelblin, Baden-Baden. Verantwortlicher  
Anzeigenleiter: Eugen Ceppert, Freiburg i. Br. — D. N. II. Uj. 37: 3135.